

Überbracht
Herrn
Mathias Zopfi
Landratspräsident
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 20. Oktober 2017
TH\Landrat\2017\04\fi

Interpellation: Veränderung beim ÖV-Angebot ab 2019

Sehr geehrte Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 82 der Landratsverordnung reiche ich folgende Interpellation ein.

Dem Bulletin des Regierungsrates vom 13. Dezember 2016 war zu entnehmen, dass das Departement Bau- und Umwelt gedenkt, die SBB- und Postauto-Buslinien im Dezember 2017 auszuschreiben. Es wird weiter mitgeteilt, dass die Ausschreibung in diesem Jahr vorbereitet und der Zuschlag im Jahr 2018 erfolgen soll.

Gesetzliche Regelungen zur Ausschreibung von Verkehrsangeboten auf der Strasse finden sich im eidgenössischen Personenbeförderungsgesetz (**PBG**), das mit Wirkung ab 1. Juli 2013 wesentlich geändert wurde. In der Botschaft, welche der Bundesrat im Zusammenhang mit dieser Änderung den eidg. Räten zukommen liess, findet sich in den Erläuterungen zu Art. 32, der den Titel "Ausschreibung" trägt, folgender Satz: "*Aus wirtschaftlichen Gründen macht der Ausschreibungszwang jedoch nicht in jedem Fall Sinn*" (Botschaft zum zweiten Schritt der Bahnreform 2 vom 20. Oktober 2010, BBI S. 968). Es ist anzunehmen, Hintergrund dafür sei die Überlegung, dass der gesamte Aufwand für eine Ausschreibung bis zu einem gewissen Volumen an ausgeschriebenen Strecken den mit der Ausschreibung erhofften Nutzen übersteigt. Im Kommentar zu Art. 32c dieses Gesetzes wird in der Botschaft auch ausgeführt, dass bei einer

Konzessionserteilung *grundsätzlich* ausgeschrieben werden soll; der Bundesrat kann jedoch festlegen, wann auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann (Botschaft zum zweiten Schritt der Bahnreform 2 vom 20. Oktober 2017, BBl, S. 970).

Im Leitfaden "*Ausschreibung von Personentransportleistungen im öffentlichen Verkehr (Busbereich)*, Version: 13. April 2015" herausgegeben vom Bundesamt für Verkehr (BAV) wird auf Seite 1 unten darauf hingewiesen, dass sich das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren beim abgeltungsberechtigten regionalen Personenverkehr *nicht* (das Wort ist im Text des BAV kursiv gesetzt) nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht des Bundes richte, sondern nach den Bestimmungen im PBG und in der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs. Im Abschnitt "Grundsätzliche Überlegungen vor einer Ausschreibung" des oben zitierten Leitfadens werden auf den Seiten 5 und 6 u. a. folgende zentralen Fragen aufgeführt:

- Ist allenfalls eine Alternative zu einer Ausschreibung (z. B. Abschluss einer Zielvereinbarung) erfolversprechender?
- Wird das auszuschreibende Verkehrsangebot Bestandteil eines bestehenden regionalen Netzes nach Artikel 32, Absatz 2 Buchstabe d PBG und Artikel 27b der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs?
- Sind Sie bereit das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens zu akzeptieren? Ist ein neues oder ein zusätzliches Transportunternehmen politisch vertretbar? Gibt es lokale oder regionale Erfordernisse und Bedürfnisse, welche gegen eine Ausschreibung sprechen (vgl. auch Artikel 31c, Absatz 1 PBG)?

Ausgehend von dieser Ausgangslage habe ich folgende **Fragen** an den Regierungsrat:

1. Wie hoch liegen die (internen und externen) Kosten für die Ausschreibung der SBB- und Postauto-Buslinien? Welche Kosten sind bis anhin bereits entstanden und mit welchen zusätzlichen Kosten ist noch zu rechnen?
2. Auf welche politischen Überlegungen im Sinne einer kantonalen Ausschreibungsstrategie stützt sich die Absicht, die Ausschreibung durchzuführen?

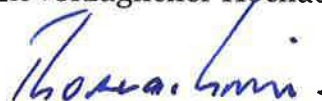
3. Welches waren die Überlegungen zu den oben aufgeführten zentralen Fragen, im speziellen zur dritten dieser Fragen?
4. Hat das Bundesamt für Verkehr die Ausschreibungen der genannten Buslinien gefordert? Falls ja, wurden auch Alternativen thematisiert?

Antrag zur Dringlicherklärung:

Es wird beantragt, die vorliegende Interpellation im Sinne von Art. 82 Abs. 2 bzw. Art. 91 Abs. 3 der Landratsverordnung als dringlich zu erklären.

Gemäss dem oben zitierten Bulletin des Regierungsrates werden die genannten Buslinien im Jahr 2018 ausgeschrieben. Die Vorbereitungen dazu laufen jedoch im Jahr 2017. Es ist entsprechend damit zu rechnen, dass die Ausschreibung derzeit bearbeitet wird und demnächst wichtige Schritte anstehen. Eine Beantwortung der Fragen nach Publikation der Ausschreibung macht kaum noch Sinn. Angesichts dessen, dass die Ausschreibung der genannten Buslinien hohe interne und externe Kosten verursachen und die Beantwortung der Interpellation auch für die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr relevant sein könnte, welche in Kürze das Strassenbauprogramm 2018 inklusive ÖV behandeln wird, ist eine baldige Beantwortung notwendig.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Thomas Hefti

Im Doppel